

# RS Vwgh 1992/5/25 92/18/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §37;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/24 90/19/0266 2

## Stammrechtssatz

Nach § 3 Abs 2 Z 7 FrPolG idF 1987/575 liegt eine " bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 " und damit die gerechtfertigte Annahme einer Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen dann vor, wenn der Fremde den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen in der Lage ist. Will er diese Rechtsfolgen vermeiden, so liegt es an ihm, von sich aus (initiativ) zu beweisen, daß er über die für seinen Unterhalt erforderlichen Mittel verfügt. Aufforderungen seitens der Behörde an den Fremden, dieser Beweislast entsprechend zu handeln, sind demnach keineswegs geboten.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180170.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>